BACKNANG BK

Stadt Backnang Sitzungsvorlage	Nr. 081/18/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	14.06.2018	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	28.06.2018	öffentlich

Benutzungssatzung für den öffentlichen Spiel-/Bolz- und Grillplatz sowie die Calisthenics-Station Plattenwald

Beschlussvorschlag:

Dem Entwurf der Benutzungssatzung für den öffentlichen Spiel-/Bolz- und Grillplatz sowie die Calisthenics-Station Plattenwald wird gemäß Anlage 1 zugestimmt.

Haushaltsrechtliche Deckung **HHSt.:**		
Haushaltsansatz:	EUR	EUR
Haushaltsrest:	EUR	EUR
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:	EUR	EUR
Für Vergaben zur Verfügung:	EUR	EUR
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):	EUR	EUR
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:	EUR	EUR

Amtsleiter:	**Sichtvermerke:**					
	I	II	III	10	20	
23.05.2018/Blumer_____ _____ Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum					

Begründung:

Der öffentliche Kinderspielplatz, der Bolzplatz, die Calisthenic-Station und der Grillplatz im Plattenwald dienen der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Backnang. Der gesamte Bereich der Lichtung im Wald ist als öffentliche Einrichtung gewidmet.

In jüngster Zeit hat der nächtliche Vandalismus ein Ausmaß angenommen, dem es durch verschärfte Regelungen und intensivierte Kontrollen zu begegnen gilt. Bereits dreimal wurden in diesem Jahr die Dixitoiletten beschädigt. Der Aufsteller lehnt eine weitere Nachrüstung im Plattenwald ab. Auf dem Kinderspielplatz stellen die von Besuchern hinterlassenen Glasscherben eine erhebliche Gefährdung dar. Hinzu kommen regelmäßig wiederkehrende, unerlaubte Abfallablagerungen, die ebenfalls wie die Glasscherben vom städtischen Baubetriebshof zu entfernen sind. In den Monaten April bis September fallen nach den Erfahrungswerten 2017 bei der Stadt Kosten in Höhe von rund 32.800 Euro für Reinigungen, Abfallentsorgungen und Instandhaltung nach Vandalismus an (siehe Anlage 2).

Auf dem Kinderspielplatz, dem Bolzplatz und der Calisthenic-Station wird empfohlen, den Alkoholkonsum und das Rauchen zu untersagen. Tabakreste, insbesondere Zigarettenstummel können bei Kindern zu schweren Vergiftungen führen, denen es vorzubeugen gilt. Vandalismus und Ordnungsstörungen gehen meist mit verstärktem Alkoholkonsum einher. Das Glasverbot, ausgenommen für die Kindernahrung, soll der erheblichen Verletzungsgefahr infolge Glasscherben vorbeugen und wird zum Schutz der spielenden Kinder und Erholungsuchenden für notwendig gehalten.

Auf dem Grillplatz ist unter Berücksichtigung des Nutzungszwecks kein Aklohol- und Rauchverbot vorgesehen. Gleichermaßen gilt für alle Flächen, dass sie nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen benutzt oder betreten werden. Angetrunkene und Betrunkene, sowie Personen die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich auf dem Gelände nicht aufhalten.

Nachdem die häufigen Kontrollen des städtischen Vollzugsdienstes und die Präsenz der Polizei nicht zu einer nachhaltigen Verbesserung führten, ist vorgesehen, einen privaten Sicherheitsdienst zeitweise in Ergänzung zu den Überwachungsmaßnahmen der Polizeibehörden zu beauftragen. Ziel ist es, die Sicherheit und die Sauberkeit zu verbessern, um damit auch die Kosten insgesamt für die Stadt zu minimieren.

Anlagen:

Anlage 1

Entwurf
Benutzungssatzung für den öffentlichen Spiel-/Bolz- und Grillplatz sowie die Calisthenics-Station Plattenwald

Der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang hat am .... aufgrund von §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§1
Geltungsbereich, Zweck- und Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Benutzung des öffentlichen Spiel-/Bolzplatzes der Calisthenics-Station und des Grillplatzes Plattenwald. Dieser dient im Gesamten der Gesundheit, Erholung und Freizeitgestaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.

(2) Die Benutzungssatzung regelt folgende der Öffentlichkeit dienenden und zugänglichen Bereiche
- Grillplatz
- Spielplatz
- Bolzplatz
- Calisthenics-Station

Diese öffentlichen Flächen sind im Rahmen ihrer Zweckbestimmung mit den nachstehend genannten Einschränkungen allgemein zugänglich.

§ 2
Grillplatz

(1) Der Grillplatz (siehe Plan) dient der Freizeitgestaltung.

(2) Der Grillplatz ist während der Öffnungszeit zwischen 8.00 Uhr – 22.00 Uhr für die Benutzung freigegeben.

(3) Die Benutzung des Grillplatzes wird untersagt, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass durch die Benutzung des Grillplatzes Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten sind.

(4) Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 3
Spielplatz

(1) Der Spielplatz dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung. An den Geräten sind Schutzhelme abzunehmen.

(2) Die Benutzung des Spielplatzes ist allen Personen bis 14 Jahren in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtsperson spielender Kinder Zutritt zu dem Spielplatz.

(3) Der Spielplatz ist während der Öffnungszeit zwischen 8.00 Uhr – 22.00 Uhr der Benutzung freigegeben.

(4) Die Benutzung des Spielplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Die Benutzung des Spielplatzes (siehe Plan) bedarf keiner Anmeldung.

§ 4
Bolzplatz

(1) Der Bolzplatz dient der Freizeitgestaltung. Es ist ausdrücklich das Ballspiel auf dieser Fläche erlaubt.

(2) Die Benutzung des Bolzplatzes ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.

(3) Der Bolzplatz ist während der Öffnungszeit zwischen 8.00 Uhr – 22.00 Uhr der Benutzung freigegeben.

(4) Die Benutzung des Bolzplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(5) Die Benutzung des Bolzplatzes (siehe Plan) bedarf keiner Anmeldung.

§ 5
Calisthenics-Station

(1) Die Calisthenics-Station (siehe Plan) dient dem körperlichen Training und darf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Zeit zwischen 08.00 Uhr und 22.00 Uhr benutzt werden. An dem Gerät sind Schutzhelme abzunehmen. Die Benutzung ist allen Personen in gleichem Maße gestattet.

§ 6

Benutzungsregeln

(1) Bei der Benutzung der in § 1 genannten Bereiche im Plattenwald sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.

(2) Die Benutzung (§1) ist nur während der zugelassenen Zeiten erlaubt.

(3) Die Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen benutzt oder betreten werden.

(4) Die öffentlichen Grünflächen dürfen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Auch das Abstellen dieser Fahrzeuge ist nicht erlaubt. Zugelassen sind Rollstühle und vergleichbare Fahrzeuge.

(5) Gegenstände oder Abfall dürfen nicht abgelagert oder außerhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weggeworfen werden. Das Einbringen von Hausmüll in diese Abfallbehälter ist nicht erlaubt.

(6) Außerhalb der Grillstellen auf dem Grillplatz darf kein Feuer angezündet und unterhalten werden sowie keine anderen Grillgeräte benutzt werden.

(7) Lärmen, das geeignet ist die Allgemeinheit oder einzelne zu belästigen, zum Beispiel durch Schreien, Erzeugen überlauter Geräusche oder Benutzung elektroakustischer Geräte ist nicht erlaubt.

(8) Für den Bereich des Spiel-/Bolzplatzes und der Calisthenics-Station gilt besonders:
1. Das Rauchen ist nicht erlaubt. Tabakwaren und Teile davon (z.B. Zigarettenkippen) dürfen nicht weggeworfen werden.
2. Alkoholische Getränke dürfen nicht konsumiert oder andern zum Verzehr überlassen werden. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesen Bereichen nicht aufhalten.
3. Glasbehältnisse dürfen nicht mitgebracht werden. Ausgenommen sind Glasbehältnisse für Baby- und Kindernahrung.
4. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde sowie Diensthunde der Polizei und des Städtischen Vollzugsdienstes.

(9) Für den Bereich des Grillplatzes gilt besonders.
1. Grillfeuer sind ständig zu beaufsichtigen;
2. Vor Verlassen des Grillplatzes sind Grillfeuer zu löschen.
3. Angetrunkene und Betrunkene sowie Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, dürfen sich in diesem Bereich nicht aufhalten.

§ 7
Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand mehr als nach den Umständen erforderlich belästigt und gefährdet wird.

(2) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht im Geltungsbereich dieser Satzung (§1) verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 8
Hausrecht

Die Stadt Backnang übt auf dem öffentlichen Spiel- und Grillplatz Plattenwald das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Personen ist unverzüglich Folge zu leisten.
Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals nicht nachkommen, können des Platzes verwiesen werden.
Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der zugelassenen Zeiten sich auf dem Spiel-/Bolzplatz, der Calisthenics-Station und dem Grillplatz Plattenwald aufhält;
2. entgegen § 6 Abs. 3 Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen dieser Satzung benutzt oder betritt;
3. einer der Benutzungsregeln der §§ 6 und 7 zuwiderhandelt; insbesondere
   - 3.1 sich im angetrunkenen oder betrunkenen Zustand oder unter dem Einfluss berauschender Mittel auf dem Geltungsbereich dieser Satzung aufhält (§ 6 Abs. 8 Ziffer 2 und Abs. 9 Ziffer 3);
   - 3.2 Gegenstände oder Abfall entgegen § 6 Abs. 5 ablagert;
   - 3.3 außerhalb der Grillstellen auf dem Grillplatz Feuer anzündet oder andere Grillgeräte benutzt; Grillfeuer nicht ständig beaufsichtigt oder nach Verlassen des Grillplatzes nicht löscht (§ 6 Abs. 6, § 6 Abs. 9 Ziffer 1 und 2);
   - 3.4 Lärm erzeugt, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder Einzelne zu belästigen oder elektroakustische Geräte benutzt (§ 6 Abs. 7);
   - 3.5 auf dem Spiel-/Bolzplatz und der Calisthenics-Station raucht oder Tabakwaren und Teile davon wegwirft (§ 6 Abs. 8 Ziffer 1);
   - 3.6 auf dem Spiel-/Bolzplatz und der Calisthenics-Station Alkohol konsumiert oder anderen zum Verzehr überlässt (§ 6 Abs. 8 Ziffer 2);
   - 3.7 auf dem Spiel-/Bolzplatz und der Calisthenics-Station Glasbehältnisse mitbringt, ausgenommen für Baby- und Kindernahrung (§ 6 Abs. 8 Ziffer 3).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 1.000 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.